

Satzung

Arbeitsgemeinschaft Kultur Gonterskirchen e.V.

§ 1

Der Verein hat den Namen "Arbeitsgemeinschaft Kultur Gonterskirchen e.V.". Sein Sitz ist in 35321 Laubach-Gonterskirchen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kulturwerten. Er beschäftigt sich mit der Sammlung, Ausarbeitung und Dokumentation von historischen und gegenwartsbezogenen Texten, Gegenständen, Bildern und Daten, die direkt oder indirekt Bezug zu Gonterskirchen haben.

Er macht durch Veranstaltungen, Veröffentlichungen und in anderer Weise auf diese Arbeiten und ihre Bedeutung aufmerksam. Der Verein setzt sich ferner für die Erhaltung, Pflege und Erweiterung der Sammlungen und für die Nutzbarmachung im Interesse der Allgemeinheit ein.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtteil Gonterskirchen, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die durch Zustimmung des Vorstandes wirksam wird. Gegen eine Ablehnung des Beitritts kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Der Mitgliedsbeitrag natürlicher Personen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, bei juristischen Personen nach ihrer Leistungsfähigkeit im gegenseitigen Einvernehmen vom Vorstand festgesetzt. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegen über dem Vorstand, die nur zum Ende des Rechnungsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig ist. Verstößt ein Mitglied durch Handlungen oder Äußerungen gröblich gegen Sinn und Zweck oder gegen die allgemein anerkannten Grundsätze und Ziele des Vereins, so kann es vom Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden; gegen den Beschluß ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 5

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf je vier Jahre gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang, die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden in einem einheitlichen Wahlgang gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Allgemein vertritt den Verein der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer u. der Kassenwart. Sie vertreten jeweils allein. Bei finanziellen Verpflichtungen vertritt der Vorsitzende oder der Stellvertreter oder Schriftführer gemeinsam mit dem Kassenwart. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Vorstandssitzungen müssen von ihm einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird. Vorstandssitzungen sollen in der Regel zweimal jährlich stattfinden.

Der Kassenwart ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich und erstattet dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Der Mitgliederversammlung ist der Jahresabschluß spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres nach vorheriger Prüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer vorzulegen.

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins, soweit sie nicht vom Vorsitzenden geführt werden, erledigt der Schriftführer.

Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.

§ 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins. Sie wird unter Beachtung der hierzu gefaßten Beschlüsse der jeweils vorangegangenen Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 14-Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Wenn weder über eine Satzungsänderung, noch über Maßnahmen von größerer finanzieller Tragweite oder über Wahl und Entlastung des Vorstandes abzustimmen ist, genügt die -Einberufung auch der fristgerechten Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt" der Stadt Laubach.

§ 8

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

Entgegennahme der Vorstandsberichte, der Jahresrechnung und Prüfungsberichte, Wahl und Entlastung des Vorstandes, Bestimmung der Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen, Maßnahmen von außergewöhnlicher finanzieller oder wirtschaftlicher Tragweite, Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder erschienen sind. Ist sie nicht beschlußfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann dann über die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Im übrigen kann die Mitgliederversammlung alle Angelegenheiten an sich ziehen, deren Behandlung sie für erforderlich hält. Über die Mitgliederversammlung ist eine

Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Soweit Mitteilungen des Vereins nicht schriftlich ergehen, erfolgen sie durch Bekanntgabe im "Amtlichen Mitteilungsblatt" der Stadt Laubach.

Laubach-Gonterskirchen, den 16. März 2004